

schlossene Veräußerungsverträge, sie mögen nun die bei Unserer Landesregierung zu lehn gehenden Güter, oder von Unterbehörden zu verleiheude Grundstücken betreffen, bei Vermittlung einer außerdem, nach Höhe eines Viertel-Prozents der versprochenen Kaufsumme, von jedem der beiden contrahirenden Theile, jedoch in der Art einzubringenden Strafe, daß mehrere Käufer oder Verkäufer eines Grundstücks nur mit der einfachen Strafe zu belegen sind, spätestens binnen den nächsten zwei Monaten, von Zeit des Vertragsabschlusses an gerechnet, bei der betreffenden Behörde zur Confirmation eingereicht werden sollen, und mag übrigens in Fällen, wo die Zeit des erfolgten Vertragsabschlusses mit Gewißheit nicht auszumitteln ist, die Frist zur Nachsuchung der Confirmation von Zeit der geschehenen Übergabe des Grundstücks, oder der Seiten der Annehmer erfolgten Besitzergreifung desselben, berechnet, und nach deren Ablauf die Strafe als verwirkt angesehen werden.

Zugleich aber werden sämmtliche Gerichtsobrigkeiten ernstlich anermahnt, die bei ihnen vorkommenden Ausfertigungen der über Immobilien abgeschlossenen Veräußerungsverträge, so wie deren Eintragung in die Gerichtshandelsbücher, alles Fleißes zu beschleunigen, und zu Vollziehung der den Säumnigen in Unserer Generalverordnung vom 23ten November 1783 angedrohten Strafe und Ahndung keinen Anlaß zu geben.

Hiernach hat sich Jedermann gebührend zu achten und geschieht daran Unser Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben, solches auch mit Unserm Königlichem Siegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, den 2ten November 1825.

Friedrich August.



Ernst Friedrich Carl Nemilius Freiherr von Werthern.

Christian Leberecht Neßky, S.